



Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

es ist beschlossen, das Erbschaftssteuerrecht wird neu geregelt, ob auch zum Besseren ist eher zweifelhaft.

So wurde etwa die Möglichkeit einer zinslosen Stundung eingeschränkt. Statt der, wie im ursprünglichen Gesetzesentwurf noch vorgesehen, 10 Jahre wird eine Stundung nunmehr nur noch für 7 Jahre gewährt. Darüber hinaus ist diese auch lediglich im ersten Jahr zinslos, danach sind Zinsen nach der Abgabenordnung fällig.

Über alle weiteren, wichtigen Neuerungen möchten wir Sie noch nachfolgend informieren.

Aus Erlangen grüßt Sie

Dr. Christopher Lieb, LL.M. Eur.
Rechtsanwalt
FA für Handels- und Gesellschaftsrecht
FA für Steuerrecht

Erbschaftssteuer- Reform

Satzungen von Familienunternehmen müssen angepasst werden!

Der Bundesrat hat am 14.10.2016 einem neuen Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuerrecht zugestimmt. Erforderlich wurde das neue Gesetz bekanntlich aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17.12.2014, mit dem die bisherige Regelung aus den Jahren 2009/2013 für verfassungswidrig erklärt wurde. Die neuen Regelungen sollten vor allem Familienunternehmer, welche ihr Unternehmen mittelfristig auf die nächste Generation übertragen wollen, dazu anhalten, ihre gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen zu überprüfen und an die neue Rechtslage anzupassen.

Im Einzelnen:

1. Inkrafttreten

Das neue Gesetz tritt **rückwirkend zum 01.07.2016** in Kraft. Das bedeutet, dass sämtliche Übertragungsvorgänge ab der zweiten Jahreshälfte 2016 am Maßstab des neuen Gesetzes zu messen sind. Diese Rückwirkung dürfte verfassungsrechtlich unproblematisch sein.

2. Die Einzelheiten der Reform

Mit der Zustimmung des Bundesrates findet ein längeres, parlamentarisches Verfahren seinen Abschluss. Die Karlsruher Richter hatten dem Gesetzgeber aufgegeben, bis 30.06.2016 eine Neuregelung zu finden. Quasi „in letzter Sekunde“ wurde ein Kom-

promiss erzielt, der folgende Eckpunkte enthält:

2.1 „Verschonungsregime“

Die bekannte Systematik des Verschonungsregimes aus Abschlägen vom Übertragungswert bleibt erhalten, wird aber modifiziert. Die „Regelverschonung“ (85 % auf Betriebsvermögen) wird vorgenommen, wenn die kumulierte Lohnsumme nach fünf Jahren nicht 400 % der Ausgangslohnsumme unterschreitet. Zudem muss das erworbene Vermögen mindestens fünf Jahre im Unternehmen erhalten bleiben. Alternativ hierzu ist eine „Optionsverschonung“ (100 %iger Bewertungsabschlag) möglich, sofern die Lohnsumme nach sieben Jahren nicht bei weniger als 700 % der Ausgangslohnsumme liegt. Für die Optionsverschonung beträgt die Behaltensfrist sieben Jahre.

2.2 Verwaltungsvermögensquote

Voraussetzung für die Gewährung des 100 %igen Abschlags im Rahmen der „Optionsverschonung“ ist der – aus dem bisherigen Recht bereits bekannte – Verwaltungsvermögenstest. Das begünstigungsfähige Vermögen darf zu maximal 20 % aus Verwaltungsvermögen bestehen.

Nicht zum Verwaltungsvermögen gehören die Teile des begünstigungsfähigen Vermögens, die ausschließlich aus der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen bestehen.

Die Möglichkeit, privat genutzte Wertgegenstände in das Betriebsvermögen zu verlagern und hierfür die Erbschaftssteuerbegünstigung zu erlangen, wird erschwert.

2.3 Finanzmitteltest

Der Abzug von 15 % findet nur Anwendung, wenn das begünstigungsfähige Vermögen nach seinem Hauptzweck einer (originär) gewerblichen Tätigkeit dient.

2.4 Abschlag bei Familienunternehmen

Bei Vorliegen von drei Voraussetzungen wird ein (zusätzlicher) Abschlag von maximal 30 % auf das begünstigte Vermögen gewährt: Der Gesellschaftsvertrag muss Regelungen zur Gewinnentnahme, zur Übertragbarkeit der Anteile und zur Beschränkung der Abfindung enthalten; diese müssen auch den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

- So dürfen maximal 37,5 % des Nachsteuergewinns ausgeschüttet/entnommen werden (Entnahmen für Zwecke der Einkommensteuerzahlungen werden nicht angerechnet).
- Die Gewährung des Verschonungsabschlages von 30 % setzt außerdem voraus, dass über die Anteile an der Gesellschaft nicht frei verfügt werden kann. Eine Verfügung über eine Beteiligung an einer Personengesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft auf Angehörige, eine Familienstiftung oder auf Mitgesellschafter soll aber wohl zulässig sein.
- Der Abschlag von 30 % kann außerdem nur gewährt werden, wenn der Gesellschaftsvertrag Beschränkungen der Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft vorsieht. Gerade hier kann es zu Konflikten mit Vorgaben aus dem Gesellschafts- bzw. allgemeinen Zivilrecht kommen, insbesondere weil eine Beschränkung der Abfindung – u. a. wegen Sittenwidrigkeit – unwirksam sein kann.

3. Fazit/Handlungsempfehlungen

Teile der Literatur gehen davon aus, dass auch das neue Erbschaftssteuergesetz zur Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht gestellt wird; in der Tat wirken die Regelungen noch komplizierter als bisher und weisen partiell Begünstigungslücken auf. Bis auf weiteres wird man aber mit dem neuen Gesetz arbeiten müssen.

Gerade im Hinblick auf den 30 %igen Abschlag für Familienunternehmen ist dringend zu raten, die aktuellen gesellschaftsrechtlichen Regelungen anzupassen. So werden etwa die meisten Satzungen keine Beschränkung der Entnahmen auf maximal 37,5 % enthalten.

Dr. Christopher Lieb, LL.M. Eur.
Rechtsanwalt
FA für Handels- und Gesellschaftsrecht
FA für Steuerrecht

Impressum

v.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Saskia Krusche
LIEB.Rechtsanwälte
Bucher Straße 21 / 90419 Nürnberg
Fon + 49 (0)911 2179090 / Fax +49 (0)911 21790999
saskia.krusche@lieb-online.com
www.lieb-online.com

Hinweis: Dieser Newsletter kann keine Einzelfallberatung ersetzen. Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Abmeldung aus dem Verteiler schreiben Sie bitte eine E-Mail an saskia.krusche@lieb-online.com